

Satzung

Verein ERNAS Unverpackt

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Name des Vereins lautet: ERNAS Unverpackt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15344 Strausberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung nachhaltigen Konsums, der regionalen Wirtschaft und des Umweltbewusstseins in Strausberg und Umgebung.

Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, ERNAS Unverpackt-Laden in Strausberg als Zweckbetrieb in der Region aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll der Laden nicht nur als Ort des Einkaufs, sondern auch als Raum für Bildung, Begegnung und Gemeinschaft dienen.

Gemeinsam gestalten wir einen Raum, in dem sich alle willkommen sehen und anerkannt fühlen können, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung, Alter, körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, sozialem Status oder anderen persönlichen Merkmalen.

Der Verein möchte Umweltbildung fördern, regionale Produzent*innen unterstützen, plastikfreien Konsum ermöglichen und Menschen für ein ressourcenschonendes Leben begeistern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Bei einer Abstimmung im Vorstand, bei dem die Stimmen gleichmäßig aufgeteilt sind, wird erneut

abgestimmt. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, hat der*die Vorsitzend*e des Vorstands zwei Stimmen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt – mit der Maßgabe, dass Rechtsgeschäfte ab 150 Euro und Dauerschuldverhältnisse nur mit Zustimmung des gesamten Vorstands abgeschlossen werden dürfen.

(3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.

(4) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) Der Vorstand delegiert laufende Geschäfte und Aufgaben bei Arbeitseinsätzen der Mitglieder und in Arbeitsgruppen nach Maßgabe der Vereinsordnung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst als Mitglieder natürliche und juristische Personen, die sich im Verein engagieren und somit zu umweltbewusstem Handeln beitragen möchten.

(2) Die Vereinsordnung regelt, welche Mitglieder Waren beziehen dürfen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(3) Ein Aufnahme- oder Änderungsantrag muss in Schriftform oder als digitale Kopie per E-Mail an den Vorstand gestellt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag, wobei dieser die Entscheidungsbefugnis auch delegieren kann.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung in Schriftform oder als digitale Kopie per E-Mail an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstand geleitet, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen in Textform eingeladen worden sind und der rechtzeitige Zugang der Einladung erwartet werden konnte. Dabei ist der

Versand der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse ausreichend. Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. § 32 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

(3) Bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist rechtsgeschäftliche Stellvertretung nicht zulässig.

(4) Bei Abstimmungen ist ein Beschluss gefasst, wenn auf den Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Bei Personenwahlen bestimmt die Sitzungsleitung das Wahlverfahren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.

(7) Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz, hybrid oder online stattfinden.

§ 6 Aufwandspauschale

Den Mitgliedern des Vorstandes wird der durch die Vorstandstätigkeit entstandene Aufwand in angemessener Höhe ersetzt. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Vereinsordnung

(1) Die Vereinsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Sie enthält die in der Satzung bestimmten Regelungen sowie weitere Bestimmungen für die Arbeit des Vereins.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für mehr als zwei Monate im Verzug ist;

b) es nicht mehr erreichbar ist. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vorher über seine letzte bekannte Adresse und E-Mail-Adresse anzuschreiben und dabei unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses zur Kontaktaufnahme aufzufordern; oder

c) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

§ 9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Änderung ist zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung im genauen Wortlaut anzugeben.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.